



# Sozial-Arbeiten-Wohnen Borna gGmbH

## Besucherkonzept

für den Bereich Wohnstätte, Wettinstr. 11/13

vom: 18.05.2020

### Einrichtung:

Wohnstätte für geistig und mehrfachbehinderte Erwachsene  
Wettinstraße 11  
04552 Borna

Tel.: 0 34 33 / 26 92 9 – 0  
Fax: 0 34 33 / 26 92 9 – 35  
E-Mail: [kolbe@lebenshilfe-borna.de](mailto:kolbe@lebenshilfe-borna.de)

In Trägerschaft der

Sozial-Arbeiten-Wohnen  
Borna gGmbH  
Am Wilhelmschacht 1  
04552 Borna

Tel.: 0 34 33 / 20 97 9 – 0  
Fax: 0 34 33 / 20 97 9 - 199  
E-Mail: [drechsler@lebenshilfe-borna.de](mailto:drechsler@lebenshilfe-borna.de)

**Änderungsstand: 30.03.2021**  
**Version: 1.7**

Erstellt durch: Herrn Martin Kolbe (Wohnstättenleiter)

Freigabe durch: Herrn Uwe Drechsler (Geschäftsführer)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Verantwortliche Personen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Besucherregelungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4.1</b>	<b>Zutrittsberechtigte Personengruppen</b> .....	<b>5</b>
<b>4.2</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen für alle zutrittsberechtigten Personengruppen</b> .....	<b>6</b>
4.2.1	Zutrittskriterien .....	6
<b>4.3</b>	<b>Besucherregistrierung</b> .....	<b>7</b>
<b>4.4</b>	<b>Allgemeine Auflagen für Besuche</b> .....	<b>8</b>
4.4.1	Besuchszeiten.....	9
4.4.2	Personenanzahl bei Besuchen.....	9
4.4.3	Räumlichkeiten für Besuche.....	9
<b>5</b>	<b>Aufenthalte von Bewohnern/ Bewohnerinnen außerhalb der Einrichtung</b> .....	<b>10</b>
<b>5.1</b>	<b>Kurzzeitige Aufenthalte von Bewohnern/Bewohnerinnen außerhalb der Einrichtung</b> .....	<b>10</b>
<b>5.2</b>	<b>Aufenthalte von Bewohnern/ Bewohnerinnen im häuslichen Bereich</b>	<b>12</b>
5.2.1	Auflagen für Bewohner/innen für Aufenthalte im häuslichen Bereich.....	12
5.2.2	Auflagen für die Rückkehr aus dem häuslichen Bereich .....	12
<b>5.3</b>	<b>Registrierung von Aufenthalten außerhalb der Einrichtung</b> .....	<b>12</b>

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	2



## 1 Einleitung

Eine Vielzahl unserer Bewohner/innen gehört zu der Risikogruppe, welche durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet ist. Darüber hinaus gilt es, die pflegenden und betreuenden Mitarbeiter zu schützen und den Betrieb unserer Einrichtung aufrecht zu erhalten.

Der größtmögliche Schutz aller Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen ist demnach oberstes Ziel aller getroffenen Maßnahmen.

Dennoch sollen neben dem Schutz der Gesundheit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit einerseits, auch die Rechte der Bewohner/innen auf soziale Kontakte, Familie und persönliche Bewegungsfreiheit berücksichtigt werden. Die soziale Vereinsamung der Bewohner/innen ist zwingend zu vermeiden. Auch dürfen die Bewohner/innen nicht wesentlich schwerer als andere Menschen in unserer Gesellschaft in ihren Freiheitsrechten beschränkt werden.

Die erarbeiteten Besucherregelungen sollen dazu dienen, die Richtlinien der gültigen Verordnungen und Allgemeinverfügungen angemessen umzusetzen und zugleich ein ausgewogenes Verhältnis aus Schutzbedürfnissen der Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen sowie individuellen Persönlichkeitsrechten zu ermöglichen.

## 2 Allgemeines

Die Besucherregelungen für die Einrichtung beruhen auf Grundlage der aktuellen

- Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)
- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	3



Die Regelungen des vorliegenden Besucherkonzeptes werden in Verbindung mit dem jeweils aktuellen

- Pandemieplan sowie
- Testkonzept

der Einrichtung ab dem

**09.01.2021**

zunächst

auf unbestimmte Zeit

umgesetzt.

**Die im vorliegenden Besucherkonzept enthaltenen Regelungen sind von allen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern verbindlich umzusetzen.**

### 3 Verantwortliche Personen

Als verantwortliche Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Besucherkonzeptes werden folgende Personen benannt:

Bereich	Name, Vorname	Funktion
Wohnstätte	Kolbe, Martin	Einrichtungsleiter
Außenwohngruppe	Vojtech, Sylvia	Wohnprojektleiterin


### 4 Besucherregelungen

Der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen im Freistaat Sachsen ist unter Beachtung der Voraussetzungen der gültigen Corona-Schutzverordnung grundsätzlich erlaubt.

Darüber hinaus sind die Einrichtungen verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzeptes Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen.

Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu

- einzuhaltenden Hygienemaßnahmen,
- zur Anzahl der Besucher,
- zum zeitlichen Umfang des Besuches und zur

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	 Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	4



- Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten

zu enthalten.

#### 4.1 Zutrittsberechtigte Personengruppen

Wenn

- die besuchte Bewohnerin oder der besuchte Bewohner und/oder
- die Einrichtung bzw. der jeweilige Wohnbereich

nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt) stehen, haben nach vorheriger Anmeldung beim **diensthabenden Personal** folgende Personengruppen unter Beachtung der einrichtungsinternen Hygienerichtlinien Zutritt:

- Richterliche Anhörungen dürfen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes,
- Vormünder,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- Notarinnen und Notare,
- Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger
- rechtliche Betreuerinnen und Betreuer
- Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind,
- Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht.
- Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,
- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,
- ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
- externe Dienstleister zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.
- Bewohner/innen der Außenwohngruppe (z.B. zur Teilnahme an Arbeitsangeboten, zur Krisenintervention, Besuche des Lebenspartners/ der Lebenspartnerin etc.).

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	5



## 4.2 Zugangsvoraussetzungen für alle Zutrittsberechtigten Personengruppen

- ➔ Der Zutritt aller Personengruppen wird von der Einhaltung von hygienischen und organisatorischen Auflagen abhängig gemacht, welche durch die Einrichtungsleitung festgelegt werden.  
Diese Auflagen berücksichtigen die vorliegenden individuellen Gegebenheiten in der Einrichtung. Hierbei wurden insbesondere
  - die räumliche und personelle Ausstattung sowie
  - vorhandene organisatorische Strukturenberücksichtigt.
  
- ➔ Besuchern darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vor Ort oder mit tagesaktuellem **Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests auf das Coronavirus-SARS-CoV-2** gewährt werden. Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.
  
- ➔ Besuchern darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis und mit einer Mund-Nasen-bedeckung gewährt werden.
  
- ➔ Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden.

### 4.2.1 Zutrittskriterien

- ➔ Besucher\*innen wird der Zutritt zur Einrichtung nur gewährt, wenn nachfolgend genannte Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:
  - Die besuchte Bewohnerin/ der besuchte Bewohner und/oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (Quarantäne).
  - Der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf,
  - Der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her und steht selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung.
  - Das Ergebnis eines durch die Einrichtung beim besuchenden unmittelbar vor dessen Besuch und Aufenthalt ggf. durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltests ist negativ.

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	6



- Der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen,
- der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert,
- der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern.
- der Besuchende trägt während seines Aufenthaltes eine Mund-Nasenbedeckung soweit möglich als FFP2-Maske oder vergleichbarem Standard.

**Achtung: Besucher\*innen werden durch die Einrichtung mit FFP2-Schutzmasken ausgestattet.**

- ➔ Keinen Zugang erhalten Personen, welche ihren Besuch nicht gemäß den Vorgaben dieses Besucherkonzeptes angemeldet haben oder festgelegte Hygieneregeln und Verhaltensweisen missachten.
- ➔ **Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.**
- ➔ Das diensthabende Personal nimmt die Risikoeinschätzung Betreten der Einrichtung vor.

#### 4.3 Besucherregistrierung

Die Erfassung aller Besucher stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar. Um den besonderen Schutz und schnelles Handeln im Falle auftretender SARS-CoV-2-Infektionen innerhalb der Einrichtung zu ermöglichen wird ein Besucherregister geführt.

Gemäß der gültigen Corona-Schutz-Verordnung ist zu diesem Zweck die Erhebung und Speicherung von Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher/innen sowie des Zeitraumes des Besuches zulässig.

Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten.

- ➔ Die Registrierung **ausnahmslos** aller Besucher/innen im Besucherregister erfolgt am Haupteingang/ Foyer durch das diensthabende Personal.

**Auch für den Fall, dass Angehörige oder nahestehende Personen Bewohner/innen z.B. für einen Spaziergang abholen, besteht die Pflicht zur**

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	7



**Registrierung. Auf diesem Wege sollen auch etwaige Infektionsketten außerhalb der Einrichtung nachvollzogen werden können.**

- ➔ Das Besucherregister ist im Dienstzimmer im Erdgeschoss der Einrichtung ausgelegt.
- ➔ Bei der Registrierung erfolgt die Erfassung
  - von Datum und Uhrzeit des Besuches
  - des Zwecks des Besuches bzw. Angaben zum/zur besuchten Bewohner/in
  - von Angaben zu Name, Vorname, Postleitzahl sowie Telefonnummer oder E-Mail Adresse von Besucher/innen
  - der Unterschrift der Besucherin/ des Besuchers
- ➔ Für Personalangestellte erfolgt keine Erfassung im Besucherregister, da deren Anwesenheit auf dem aktuellen Dienstplan erfasst wird.

#### 4.4 Allgemeine Auflagen für Besuche

- ➔ Die Durchführung von Besuchen unterliegt folgenden Richtlinien:
  - Alle Kriterien gemäß **Punkt 4.2.1 Zutrittskriterien** des Besucherkonzeptes müssen erfüllt sein.
  - Ausnahmslos alle Besucher/innen nutzen ausschließlich den Haupteingang zum Betreten und Verlassen der Einrichtung.
  - Besucher/innen melden sich zwingend beim diensthabenden Personal an.
  - Das diensthabende Personal empfängt Besucher/innen persönlich am Haupteingang und unterweist diese über die festgelegten Hygieneregeln und Verhaltensweisen.
- ➔ Ansprechpartner zur Terminvereinbarung von Besuchen durch nahe Angehörige ist das diensthabende Personal.
  - Das diensthabende Personal koordiniert die Besuche zeitlich sowie räumlich.

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	8





#### 4.4.1 Besuchszeiten

##### ➤ Der Besuch in der Einrichtung ist zeitlich zu begrenzen

- Besuche innerhalb der Einrichtung sind auf 60 Minuten pro Tag und Bewohner/in begrenzt.
- Besuche sind ausschließlich an den durch die Einrichtung festgelegten Besuchstagen möglich.

Als Besuchstage gelten alle Tage, an denen gemäß

- Dienstplanung bzw.
- Personaleinsatzplanung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests auf das Corona-Virus SARS-CoV-2

unterwiesenes Fachpersonals zur Durchführung der Testungen anwesend und diesbezüglich eingeteilt ist.

Für Besuche stehen folgende Zeitfenster zur Verfügung:

	<b>Besuchszeit:</b>
testendes Personal in Frühdienst anwesend:	10:00 – 11:00 Uhr
testendes Personal in Spätdienst anwesend:	15:00 – 17:00 Uhr

#### 4.4.2 Personenanzahl bei Besuchen

##### ➤ Der Besuch in der Einrichtung ist in der Personenanzahl zu begrenzen.

- Pro Besuch und Bewohner/in dürfen höchstens 2 Personen zeitgleich die Einrichtung betreten.
- Bei wiederkehrenden Besuchen sollte es sich wenn möglich regelmäßig um gleiche Bezugspersonen handeln.

#### 4.4.3 Räumlichkeiten für Besuche

##### ➤ Besucher\*innen dürfen die Bewohnerzimmer grundsätzlich tagsüber an allen Wochentagen und auch an Feiertagen betreten.

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	9



- ➔ Die Gruppenräume der Wohnbereiche stehen für Besuche nicht zur Verfügung und dienen ausschließlich dem Erreichen der Bewohnerzimmer durch die Besucher/innen. Längere Aufenthalte innerhalb der Gruppenräume der Wohnbereiche für z.B. Zusammenkünfte mit weiteren Bewohnern/ Bewohnerinnen oder gemeinsame Mahlzeiten sind zu vermeiden.
- ➔ **Die Besuche sollen nach Möglichkeit vorzugsweise im Außengelände der Wohnstätte stattfinden.**
  - Abhängig von der Wetterlage stehen als Besucherbereiche zu diesem Zweck
    - Die gesamten Außenanlagen,
    - der Tischtennisraum im Dachgeschoss der Wohnstätte
    - sowie das individuelle Bewohnerzimmer des/ der besuchten Bewohnerin/ Bewohners zur Verfügung.

## 5 Aufenthalte von Bewohnern/ Bewohnerinnen außerhalb der Einrichtung

### 5.1 Kurzzeitige Aufenthalte von Bewohnern/Bewohnerinnen außerhalb der Einrichtung

- ➔ **Erlaubt ist den Bewohnern, sich entsprechend den Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung im öffentlichen Raum aufzuhalten.**

Dies gilt nur, wenn andere Regelungen und Bestimmungen (z.B. Quarantäne der Personen oder der Einrichtung) dem nicht entgegenstehen und umfasst insbesondere:

- die Erledigung von Einkäufen,
- Arztbesuche,
- Besuche bei Therapien,
- Fußpflege oder
- Besuche von Bewohner/innen in der Werkstatt für behinderte Menschen sowie
- die Freizeitgestaltung (z.B. Spaziergänge).
- Die Bewohner/innen sollen hierbei vorzugsweise durch Mitarbeiter/innen der Wohnstätte begleitet werden, um die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln der gültigen Corona-Schutzverordnung zu gewährleisten.
- Gemäß gültiger Corona-Schutz-Verordnung wird jeder anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	10



außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren.

Demzufolge sollen Aufenthalte von Bewohnern/ Bewohnerinnen im öffentlichen Raum nach Möglichkeit einzeln oder in kleinsten Gruppen umgesetzt werden.

**Demnach ist die Gruppengröße auf höchstens 11 Personen (Bewohner/innen und Betreuer/innen) zeitgleich begrenzt.**

- Wo immer möglich sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten.
- Weiterhin wird dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

☞ **Erlaubt ist auch der Kontakt der Bewohner/innen mit nahen Angehörigen außerhalb der Einrichtung, wobei die in der Corona-Schutz-Verordnung festgelegten Abstandsregeln und Hygienevorschriften zwingend eingehalten werden müssen.**

Dies gilt nur, wenn andere Regelungen und Bestimmungen (z.B. Quarantäne der Personen oder der Einrichtung) dem nicht entgegenstehen.

- Aufenthalte von Bewohnern/ Bewohnerinnen im öffentlichen Raum müssen zur Koordination beim diensthabenden Personal im Vorfeld angemeldet werden.
- Für Besucher, welche Bewohner/innen für kurzzeitige Aufenthalte außerhalb der Einrichtung (z.B. für Spaziergänge) abholen, erfolgt die Registrierung im Register für Aufenthalte von Bewohnern/ Bewohnerinnen außerhalb der Einrichtung.
- Aufgrund der Besonderheit, dass die Bewohner/innen in einer stationären Wohnform leben und somit der Schutz aller in der Einrichtung lebenden Bewohner/innen sowie der Mitarbeiter/innen gewährleistet werden muss, wird allen Angehörigen und nahen Verwandten empfohlen, Aufenthalte im öffentlichen Bereich zu begrenzen. Diese Aufenthalte sollen zunächst vorzugsweise durch das Personal der Einrichtung begleitet werden.

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	11



## 5.2 Aufenthalte von Bewohnern/ Bewohnerinnen im häuslichen Bereich

- ➔ **Der zeitweilige Aufenthalt von Bewohnern in anderen geschlossenen Räumlichkeiten (z.B. in der Wohnung der Angehörigen) ist grundsätzlich erlaubt, wobei die in der Corona-Schutz-Verordnung festgelegten Abstandsregeln und Hygienevorschriften zwingend eingehalten werden müssen.**
- ➔ Aufgrund der Besonderheit, dass die Bewohner/innen in einer stationären Wohnform leben und somit der Schutz aller in der Einrichtung lebenden Bewohner/innen sowie der Mitarbeiter/innen gewährleistet werden muss, wird allen Angehörigen und nahen Verwandten jedoch empfohlen, Aufenthalte im häuslichen Bereich zu begrenzen.

### 5.2.1 Auflagen für Bewohner/innen für Aufenthalte im häuslichen Bereich

- ➔ Aufenthalte von Bewohnern/ Bewohnerinnen im häuslichen Bereich müssen zur Koordination im Vorfeld beim diensthabenden Personal angemeldet werden.

### 5.2.2 Auflagen für die Rückkehr aus dem häuslichen Bereich

Für Bewohner/innen gelten für den Tag der Rückkehr in die Einrichtung aus dem häuslichen Bereich folgende Auflagen:

- Vor Betreten der Einrichtung erfolgt die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests.
- Bei vorliegenden Symptomen bzw. im begründeten Verdachtsfall sowie bei Kontaktpersonen erfolgt maximal bis zum Vorliegen eines Wiederholungstests am 10. Tag nach der Rückkehr (der Rückkehrtag zählt als 1. Tag mit) eine Zimmerversorgung der Bewohner/innen, dabei sind Besuche auf dem Zimmer weiterhin zu ermöglichen.
- Weitere Maßnahmen ergeben sich abhängig vom Testergebnis aus den Regelungen des aktuellen Pandemieplans der Einrichtung.

## 5.3 Registrierung von Aufenthalten außerhalb der Einrichtung

Infektionsketten müssen auch bei Aufenthalten von Bewohnern/ Bewohnerinnen außerhalb der Einrichtung nachvollziehbar dokumentiert werden.

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	12



## Bei

- angemeldeten Aufhalten mit Angehörigen,
- Aufhalten mit Betreuern der Einrichtung,
- Aufhalten von Bewohnern/ Bewohnerinnen ohne Begleitung

außerhalb der Einrichtung erfolgt die Registrierung bei Abholung bzw. Verlassen der Einrichtung am Haupteingang im Register für Aufenthalte von Bewohnern/ Bewohnerinnen außerhalb der Einrichtung.

Im Rahmen der Registrierung werden

- Datum und Uhrzeit der Abholung/ des Verlassens,
- Datum und Uhrzeit der Rückkehr,
- Angaben zum Ort des Aufenthaltes,
- Angaben zu Name und Vorname des Abholers/ der Abholerin bzw. der begleitenden Mitarbeiter
- Angaben zur Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse des Abholers/ der Abholerin (entfällt bei Mitarbeitern der Einrichtung),
- die Unterschrift der Abholerin/ des Abholers bzw. des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin

erfasst.

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum:	Änderungsstand:	Version:	Seite
Martin Kolbe	<i>Drechsler</i> Uwe Drechsler	18.05.2020	<b>30.03.2021</b>	1.7	13